

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der

Europäischen Kommission – Institut für Transurane (ITU) – - Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 06/2004

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der Europäischen Kommission – Institut für Transurane (ITU) – die uneingeschränkte Freigabe für folgende Stoffströme

- Metalle,
- Flüssigkeiten,
- Schüttgüter,
- Sonstige feste Stoffe,
- Bauschutt,
- Elektro(nik)teile sowie
- Mischungen aus den o.g. Stoffgruppen

unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die uneingeschränkt freizugebenden Materialien sind die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) einzuhalten und, sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Werte der Oberflächenkontamination der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und ^{Teil} B StrlSchV.

Für den uneingeschränkt freizugebenden Bauschutt sind die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 StrlSchV einzuhalten, soweit die zu erwartende Masse im Kalenderjahr mehr als 1000 Tonnen beträgt. Ansonsten sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV heranzuziehen. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil F StrlSchV.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor jeder geplanten Abweichung von den Festlegungen der diesem Bescheid zu Grunde gelegten Antragsunterlagen ist das Umweltministerium und der vom Umweltministerium zugezogene Sachverständige rechtzeitig schriftlich zu informieren.
2. Soll Bauschutt auf Grundlage der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV freigemessen werden, so ist für das jeweilige Kalenderjahr eine prospektive Abschätzung der zu erwartenden Masse für diesen Stoff vorzunehmen. Hierbei sind ggf. weitere Freigabebescheide nach § 29 StrlSchV, die der Europäischen Kommission – Institut für Transurane (ITU) – erteilt wurden bzw. werden, zu berücksichtigen. Die Abschätzung ist dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen schriftlich zukommen zu lassen.
3. Wiederkehrende Prüfungen, bei denen die Beteiligung des vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen vorgesehen ist, dürfen nur nach vorher erstellten und vom zugezogenen Sachverständigen geprüften Prüfanweisungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen sowie die aufgrund festgestellter Mängel eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Ergeben sich Erkenntnisse, die eine Änderung des Prüfumfanges, der Prüffristen, der Prüfmethode oder sonstiger Festlegungen erfordern, so sind die betroffenen Prüfanweisungen entsprechend fortzuschreiben.

4. Werden durch Instandhaltungs- oder Wartungsmaßnahmen die Grundeigenschaften nachfolgend genannter Messgeräte gegenüber dem Vorzustand verändert, so hat vor Wiederinbetriebnahme dieser Messgeräte eine Funktionsprüfung unter Beteiligung des Sachverständigen zu erfolgen. Unter diese Regelung fallen Freimessanlagen bzw. -kammern und Gammaskpektrometrie-Messgeräte.
5. Sollte der vom Umweltministerium zugezogene Sachverständige im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 28.4.2005 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe der Stoffe oder Gegenstände an Dritte erfolgen.
6. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Umweltministerium haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
7. Bisherige Regelungen für die Entlassung radioaktiver Stoffe sowie von beweglichen Gegenständen, Gebäuden, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteilen, die aktiviert oder mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind und aus Tätigkeiten nach § 2 Nr. 1 Buchstaben a, c und d StrlSchV stammen, die in vor dem 1. August 2001 erteilten Genehmigungen oder anderen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen enthalten sind, erlöschen, sobald dieser Freigabebescheid unanfechtbar geworden ist. Die hierzu geltenden Unterlagen sind zu überarbeiten bzw. dem neuen Verfahren anzupassen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 2030,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Die Europäische Kommission – Institut für Transurane – hat mit Schreiben vom 27.7.2004, ergänzt mit Schreiben vom 17.8.2004 und 14.4.2005, beantragt, verschiedene Stoffströme uneingeschränkt freigeben zu dürfen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Stellungnahme des TÜV ET (MAN-ETS3-05-0524) vom 19.9.2005;
 - AGS-Verfahrensanweisung: Freigabeverfahren nach § 29 StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe im standardisierten Verfahren (VA/NSI/AGS/018) Revision 3 (Stand 18.10.2005);
 - AGS-Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV (WI/NSI/AGS/065) Revision 2 (Stand: 10.11.2005);
 - Stellungnahme des TÜV ET (MAN-ETS3-05-0621) vom 21.11.2005;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4, 5 und 6 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c StrlSchV geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist.
 3. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes (AtG) und § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
 4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 4, 5, 7 und 27 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

F. Hinweise

1. Das Verfahren bzgl. der erforderlichen Zustimmung zu Änderungen von Unterlagen gemäß Abschnitt B.1, wird vom Umweltministerium im Einzelfall festgelegt.
2. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom 28.4.2005 zugezogen.



